

## Geflügelhaltung

### Anzeigepflicht

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, **Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel** halten will, hat dies dem zuständigen Veterinäramt sowie der Tierseuchenkasse, Nevinghoff 6, 48147 Münster, **vor Beginn der Haltung** unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. **Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.** (§ 26 Abs. 1 S. 1 Viehverkehrsverordnung)

**Wer Geflügel halten will, hat dem Veterinäramt zusätzlich zu den v. g. Angaben mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält.** Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung vom 08.05.2013, BGBl. I S. 1213)  
(siehe Vordruck: *Anzeige einer Geflügelhaltung und Freilandhaltung*)

### Pflicht zum Führen eines Bestandsregisters

Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des **Zugangs von Geflügel** Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des **Abgangs von Geflügel** Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass **mehr als 100 Stück Geflügel** gehalten werden, je Werktag die Anzahl der **verendeten Tiere**,
4. für den Fall, dass **mehr als 1.000 Stück Geflügel** gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten **Eier** jedes Bestandes,
5. im Falle der **Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung** oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels.

Dies gilt ebenso, wenn in Gefangenschaft gehaltene **Vögel anderer Arten** zu Erwerbszwecken gehalten werden.

Das Register ist von demjenigen, der zur Führung des Registers oder zur Vornahme der Aufzeichnungen verpflichtet ist, **drei Jahre lang aufzubewahren**. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

(§ 2 Abs. 2 und 4 Geflügelpest-Verordnung)

siehe Vordruck: *Bestandsregister Geflügelhaltung*



## **Pflicht zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit**

Jeder **Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes** hat **alle Tiere** seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 44 Tierimpfstoff-Verordnung) dürfen auch der Tierhalter oder andere Personen diese Impfungen durchführen. Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer **Nachweise** zu führen.

Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

(§ 7 Geflügelpest-Verordnung i. d. Fassung vom 20.12.05, BGBl. S. 3538, i. V. m. § 67 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung vom 08.05.2013)

**Schutzimpfungen gegen die Geflügelpest** und die niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 **sind verboten.** (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)

## **Früherkennung**

Treten **innerhalb von 24 Stunden** in einem Geflügelbestand **Verluste** von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer **erheblichen Veränderung** der **Legeleistung** oder der **Gewichtszunahme**, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen. (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)

Treten in einem **Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden**, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 %

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen. (§ 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung)

Das Veterinäramt kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. (§ 4 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)

## Schutzkleidung

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der niedrigpathogenen aviären Influenza **gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung** anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird. (§ 5 Geflügelpest-Verordnung)

## Zusätzliche Vorgaben bei der Haltung von mehr als 1.000 Stück Geflügel

Wer mehr als 1.000 Stück Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
5. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
7. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.  
(§ 6 Geflügelpest-Verordnung)

## Freilandhaltung

Grundsätzlich darf Geflügel in Freilandhaltung gehalten werden.

Von allen Geflügelhaltern, die ihr Geflügel in Freilandhaltung halten, sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

1. Jede Freilandhaltung ist dem Veterinäramt anzuzeigen (siehe Vordruck: *Anzeige einer Geflügelhaltung und Freilandhaltung*).
2. Die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
3. Die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
4. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.  
(§ 2 Abs. 1 u. § 3 Geflügelpest-Verordnung)

Soweit es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist, wird eine Aufstallung des Geflügels

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet. (§ 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Ausnahmegenehmigungen können unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 bis 7 Geflügelpest-Verordnung erteilt werden.

Soweit dies zur Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus erforderlich ist, **kann das Veterinäramt anordnen**, dass ein Geflügelhalter

1. das Geflügel serologisch auf Antikörper gegen das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersuchen lassen muss und das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Behörde mitzuteilen hat,
2. von ihm gehaltene Katzen und Schweine zu untersuchen hat.

Im Falle einer Anordnung nach v. g. Nr. 1 sind die Untersuchungen jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 15 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. (§14 Geflügelpest Verordnung)

### **Bestrafung bei Zuwiderhandlungen**

Wer als Geflügelhalter o. g. Maßnahmen und Schutzmaßregeln nicht durchführt bzw. beachtet, handelt ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000,- Euro geahndet werden. (§ 64 Geflügelpest-Verordnung)

Wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 31 Tiergesundheitsgesetz).

### **Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte**

Eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art darf nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass

1. die auf der Veranstaltung jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel **vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht** werden (Nachweis gegenüber dem Veranstalter durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung) und
2. die Veranstaltung **in geschlossenen Räumen** durchgeführt wird.

Dies **gilt nicht für** eine Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art, wenn die aufgestellten Vögel vor der Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die

1. in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder
2. in einem Kreis gelegen sind, der an den in Nummer 1 genannten Kreis angrenzt.

Auf Verlangen hat der Halter des auf einer solchen Veranstaltung aufgestellten Geflügels der zuständigen Behörde die Registernummer nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen.

Soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist kann das zuständige Veterinäramt für die letztgenannten Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art anordnen, dass die auf der Veranstaltung jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden und/oder die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

**Enten und Gänse** dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung **Proben** von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer vom Veterinäramt bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- oder Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Der Untersuchungsbefund ist dem Veranstalter vorzulegen.

Anstelle der v. g. Untersuchung kann der Tierhalter **Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten** halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in Anlage 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in diesem Fall jedes verendete Stück Geflügel in einer vom Veterinäramt bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen. Im Falle der o. g. gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten hat der Tierhalter dem zuständigen Veterinäramt die **gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen**. Das zuständige Veterinäramt hat dem Tierhalter über die Anzeige eine **Bestätigung** auszustellen, welche der Tierhalter dem Veranstalter vorzulegen hat.

(§ 7 Geflügelpest-Verordnung)

Die **Veranstaltung** ist dem zuständigen Veterinäramt vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung **mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen**. Das Veterinäramt kann eine solche Veranstaltung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung beschränken oder verbieten. (§ 4 Viehverkehrsverordnung)